

noch schließlicly erwähnen, weil das schon öfters in der geehrten Kammer zur Sprache gekommen ist, daß der Soldat auch in solchen Fällen nur Unterkommen zu verlangen hat, was ihn gegen den Einfluß der Witterung schützt, frisches Stroh und eine Zudecke, wie sie ohne besondern Aufwand des Quartierträgers zu erhalten ist.

Abg. v. Thielau: Ich habe allerdings aus dem Vorschlage der geehrten Deputation ersehen, daß sie selbst an die Ausführung der Regierungsvorlage nicht hat denken können, und dadurch erledigen sich zum Theil die Bedenken, die ich überhaupt gegen das Gesetz hatte. War ich mit der Regierungsvorlage in keiner Art einverstanden, und habe ich sie für unausführbar gehalten, so glaube ich noch, daß die Scala der Art sei, daß der Grundbesitz, sei er bäuerlicher oder Rittergutsgrundbesitz, übermäßig belastet werde. Meine Herren! wenn bei diesem Gesetz von einer Gleichstellung die Rede ist, so handelt es sich einmal von der Pflicht des zeither befreiten Rittergutsbesitzes, Einquartierung zu nehmen, zum andern davon, die Last gleichmäßig zu vertheilen unter alle Pflichtigen. Nun ist längst die Gleichheit unter den zeither Pflichtigen dadurch hergestellt, daß der Staat die Einquartierungslast bezahlt; es kann also nur noch die Rede sein von der Gewährung des Raumes, wo der Soldat sein Unterkommen finden soll. Nun werden aber durch dieses Gesetz und durch diese Scala die kleineren Nahrungen in einer Art befreit, wie sie wenigstens in der Provinz, der ich angehöre, bisher nicht stattgefunden hat. Acker und Wiese sind kein Maßstab für die Räumlichkeit; wäre dies, so müßte der Soldat auf dem Acker und der Wiese wirklich einquartiert werden; er verlangt aber Dach und Fach, mithin kann bei der Gewährung des Raumes nur Dach und Fach in Frage kommen. Ich glaube daher, daß nur ein Gesetz annehmbar sei, welches die Militairleistung nach der vorhandenen Räumlichkeit repartirt, aber nicht nach dem Areal; denn es wird ja die Last vom Staate bezahlt, es bekommt Jeder dafür eine gleiche Entschädigung, und darin liegt sicher die verlangte Gleichheit. Aber eine Ungleichheit ist es, wenn man die Militaireinquartierung darauf basirt, daß man dem größeren Grundbesitzer, weil er 500 Scheffel Land hat, mehr Mann in das Quartier gibt. Dadurch, daß er mehr Land hat, als einer, der 300 Scheffel besitzt, vermehrt sich die wohnbare Räumlichkeit keineswegs. Zweitens tadle ich das Gesetz, weil es auf einer Basis ruht, welche bei dem Kriege über den Haufen fallen muß. Das Ministerium sagt selbst, daß das Gesetz nicht für den Krieg, sondern für den Frieden sei. Aber meine Herren! was werden wir dann bekommen, wenn Krieg wird? Werden wir dann so schnell ein anderes Gesetz erhalten? Wir werden denselben Maßstab bekommen, aber das Militair wird sich einlegen, wo es Platz findet, und das wird im Frieden auch der Fall sein, und wir werden aus dem Gesetze eine Menge Prozesse entstehen sehen, wie wir sie bis jetzt nicht gesehen haben.

Präsident D. Haase: Es scheint, daß Niemand im Allgemeinen weiter spricht. Ich überlasse daher dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Es ist das Princip des

Gesetzes angegriffen worden, und zwar aus dem Grunde, weil es nach dem Flächenraume und nicht nach den bewohnbaren Räumen Bestimmungen wegen der Einquartierung trifft. Nun, meine Herren! es ist doch zeither nach der Ordonnanz gegangen. Da ward nach Hufen repartirt, also auch nach dem Areal, und es hat sich auch gemacht. Also als ausführbar hat sich die Sache dargestellt. Soll ein großer Unterschied dadurch hereinkommen, daß die Freigüter nun gleichfalls der Einquartierung unterliegen, so muß ich das bezweifeln, ja ich muß es um so mehr bezweifeln, als wir schon bisher bäuerliche Güter hatten, die größer sind, als kleine Rittergüter, und wo doch derselbe Maßstab Anwendung fand. Es ist noch der Krieg erwähnt worden. Ja, meine Herren! der Krieg kennt leider wenig Gesetze. Wenn es an den Krieg geht, wird man freilich diesen Maßstab nicht anwenden, und da möchte man auch für jeden Krieg ein besonderes Gesetz erlassen; denn es werden andere Verhältnisse eintreten, wenn wir mit großen Truppenmassen überschwemmt werden, und wieder andere, wenn nur ein Heer durchzieht. Also glaube ich, daß die Grundsätze des Gesetzes zu rechtfertigen sind.

Abg. v. Thielau: Wenn früher nach Hufen repartirt wurde, so lag da ein anderes Verhältniß unter, als jetzt. Denn bekanntlich hat, namentlich in den Erblanden, der Bauer diese Einquartierung nur in der Art zu übernehmen gehabt, oder sich dazu verpflichtet, sie zu übernehmen, je nachdem er durch verschiedene Verträge und Observanzen mit den andern Kleinern Besitzern sich abgesunden hat. Es fehlt uns aber an feststehenden Katastern darüber, wie die Truppen untergebracht werden, und wenn die Regierung Nichts weiter zum Anhalt hat, als die jetzigen Steuerkataster, so wird sie im Kriege nicht wissen, wohin sie die Leute unterbringen soll. Wenn die Behörde kein anderes Anhalten zur Vertheilung der Truppen hat, als die Steuerkataster, so kann sie wohl berechnen, wie viel Mann das Dorf nehmen kann nach seinen Steuereinheiten, aber nicht, wie viel Mann dort untergebracht werden können nach seiner Räumlichkeit, auch nicht, ob Cavalerie dort genügende Stallung finde oder nicht. Die Truppen fragen aber nicht nach den Steuereinheiten, sondern sie legen sich dort ein, wo sie ein Unterkommen finden. Wenn Sie also nicht andere Kataster haben, so wird die größte Confusion entstehen.

Stellv. Abg. Baumgarten: Da eine Stimme laut geworden ist, welche sich mißbilligend über die Gesetzesvorlage ausgesprochen hat, so scheint es mir nicht unangemessen, daß man von der andern Seite die Gesetzesvorlage als zweckmäßig anerkennt und sie willkommen heißt. Der geehrte Redner vor mir hat erklärt, daß er aus zwei Gründen gegen die Vorlage stimmen werde. Er hat erklärt, daß er mit dem Grundsätze der Einquartierung und Militairleistung, nach dem Flächenraum aufgebracht und geleistet, sich nicht einverstehen könne, vielmehr müßte dieselbe nach der Räumlichkeit abgefordert und entrichtet werden. Er hat ferner gesagt, die Kataster, nach welchen in Friedenszeiten die Militairleistungen gefordert würden, würden in Kriegszeiten über den Haufen geworfen werden. Was den